

„Den integrierten Deutschen gibt es nicht“

Von Dieter Oberndörfer

Der Begriff multikulturelle Gesellschaft suggeriert gegen alle historische Wirklichkeit, dass auch homogene nicht-multikulturelle Gesellschaften existieren. Solche Gesellschaften gibt es jedoch nicht. Alle Kulturen haben sich in einer langen Geschichte kulturellen Austausches grenz- und völkerübergreifend gebildet. Durch Austausch oder über die Neuinterpretation bisheriger Überlieferung gab es überall kulturelle Konflikte und Pluralität.

Kulturelle Veränderung und Wandel waren und sind das Signum aller Gesellschaften. Und kulturelle Homogenität im Sinne fugenloser, konfliktfreier Übereinstimmung kultureller Werte hat es dabei nie und nirgendwo gegeben. In diesem Sinne waren und sind daher alle Gesellschaften multikulturell.

Das übergeordnete politische Ziel wünschenswerter Eingliederung – Integration – muss im demokratischen Verfassungsstaat, in der Republik, die Identifikation mit seiner politischen Gemeinschaft, mit den politischen Werten der Verfassung, Rechtsordnung und politischen Institutionen sein. Solche Identifikation ist dabei immer ein „ideales“ Ziel, da es von allen, auch von den eingesessenen Bürgern, immer nur in unterschiedlichen Graden der Annäherung erreicht wird und kein sicherer Besitzstand ist.

Voraussetzungen für politische Identifikation und Integration sind die staatsbürgerliche, soziale und kulturelle Gleichberechtigung der Zuwanderer und der einheimischen Bürger, sowie die Akzeptanz der Zuwanderer durch die Aufnahmegesellschaft. Staatsbürgerliche und soziale Gleichberechtigung werden durch Einbürgerung und gleiche Rechte im Sozialstaat



ermöglicht. Bei kultureller Gleichberechtigung wird den Zuwanderern das Recht eingeräumt, wie die Einheimischen, ihre eigenen kulturellen Werte und Überlieferungen innerhalb der durch die Normen der Verfassung (z. B. zur Stellung der Frau), durch Gesetze und Rechtsprechung bestimmten Grenzen selbst zu wählen und sich für sie einzusetzen.

Die Wirksamkeit staatsbürgerlicher, sozialer und kultureller Gleichberechtigung für politische Integration wird eingeschränkt oder sogar aufgehoben, wenn sie zwar formal eingeräumt, aber von der Aufnahmegesellschaft nicht oder nur sehr eingeschränkt akzeptiert und praktiziert wird. Die grundlegende Bedeutung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft für Integration veranschaulicht das Beispiel der jüdischen Deutschen im zweiten Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Trotz formaler staatsbürgerlicher, sozialer und kultureller Gleichheit wurde diese von

einflussreichen Akteuren und großen Segmenten der Gesellschaft nicht anerkannt. Trotz des Patriotismus und der bedeutenden Leistungen der jüdischen Deutschen in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur blieb ihre politische Integration in die deutsche Gesellschaft in beträchtlichem Umfang ein Einwegunternehmen. Sie wurde nicht von einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz getragen.

Staatsbürgerliche Gleichberechtigung

Eine Grundbedingung von Demokratie ist die Identität von Staatsbürgern und daueransässiger Bevölkerung. Das Demokratieprinzip verbietet es, eine relevante Minderheit, die sich in einem demokratischen Verfassungsstaat niedergelassen hat, auf Dauer von der politischen Mitwirkung auszuschließen. Die Normen des demokratischen Verfassungsstaates, so insbesondere Art. 3 GG zum Diskriminierungsverbot,



haben universale Gültigkeit. Sie sollten zumindest im Bereich des eigenen Staates Geltung haben. Bei weiterer Zuwanderung muss sich das Legitimationsdefizit der deutschen Demokratie, das sich aus dem Ausschluss vieler Millionen Ausländer von den Staatsbürgerrechten ergibt, noch mehr verstärken. Erst durch Einbürgerung werden Zuwanderer gleichberechtigte Mitglieder der politischen Gemeinschaft. Erst dann können sich Zuwanderer an der politischen Willensbildung beteiligen, Interessen in sie einbringen und sich mit der politischen Gemeinschaft identifizieren – sich in sie integrieren.

Angesichts der Defizite der Einbürgerungsbilanz in Deutschland muss das Einbürgerungsrecht weiter liberalisiert und an das Niveau erfolgreicher Einwanderungsländer angeglichen werden. Hierzu würden schon einfache Maßnahmen beitragen, wie etwa mehr Information oder Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Durch verbesserte Aufklärungsarbeit unter Zuwanderern müssen die langfristigen Vorteile einer Einbürgerung für die nachwachsende Generation bewusst gemacht und für Einbürgerung geworben werden. Eltern sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihren vom eigenen Herkunftsland meist entfremdeten Kin-

dem durch eine klare Option für Deutschland auf lange Sicht bessere Zukunftschancen geboten werden.

Insgesamt aber hängt der Erfolg bei der Werbung für Einbürgerung und ihrer Liberalisierung letztlich von Änderungen der bisher dominanten Einstellungen zu Zuwanderung und den Rechten der Zuwanderer im Meinungsklima Deutschlands ab. Ein klares und entschlossenes, von einem breiten politischen Konsens getragenes Bekenntnis zur Öffnung für Zuwanderung – dass die Bundesrepublik nicht nur de facto Einwanderungsland ist, sondern ein Interesse an Einwanderern hat und sie willkommen heißt –, ist eine entscheidende Voraussetzung zur Entkrampfung des durch Xenophobie und Ablehnung gestörten Verhältnisses vieler Ausländer zu den Deutschen.

Gerade weil die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Einbürgerung für das Gros der Zuwanderer, für EU-Ausländer und EU-assoziierte Ausländer, gering sind, muss ihr politischer Stellenwert aufgewertet werden. Einbürgerungen sollten nicht wie bisher sterile bürokratische Vorgänge bleiben, sondern wie in den USA und anderen Einwanderungsländern durch würdige Feiern in Gegenwart prominenter Vertreter der Politik und der weiteren Öffentlichkeit symbolisch aufgewertet werden.

Der amerikanische und französische Patriotismus wird über die symbolische Darstellung der Nation vermittelt. Bei aller berechtigten Skepsis vor dem möglichen Missbrauch solcher Symbolik sollte auch in Deutschland auf politische Integration über republikanische Symbolik nicht verzichtet werden.

Gerade Neubürgern muss die Nation durch mehr Mut zu ihrer symbolischen Darstellung nahe gebracht werden. Dabei kommt es auf die Inhalte solcher symbolischen Darstellung an. Im demokratischen Verfassungsstaat Deutschland, der deutschen Republik, sind dies die Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Gleichheit und Sozialstaatlichkeit.

Am Tag der Einheit könnten beispielweise die Zuwanderer durch den Bundespräsidenten als neuer Teil der Nation gewürdigt werden. Einheitsfeiern ohne Mitwirkung von Repräsentanten der in Deutschland inzwischen vorhandenen nichtchristlichen Religionen wirken diskriminierend und spaltend.

Soziale Gleichberechtigung

Soziale Gleichberechtigung schließt die Privilegierung bestimmter sozialer Gruppen einschließlich der Zuwanderer aus. Im Daseinsvorsorgestaat haben jedoch benachteiligte Gruppen der Gesellschaft ein Anrecht auf subsidiäre Unterstützung. Dies gilt auch für Zuwanderer, wenn sie auf Hilfe angewiesen sind, um gleichberechtigte Akteure in der politischen Gemeinschaft werden zu können.

Soziale Integration braucht einen langen Atem. Soziale Eingliederungspolitik ist eine hochkomplexe Aufgabe, die an alle Bereiche der staatlichen Daseinsvorsorge und des Sozialsystems Anforderungen stellt. Sie muss – wie holländische Erfahrungen nahe legen – von einer effektiven Selbstorganisation der Zuwanderer mitgetragen werden. Die bisherige Ausländerpolitik hat der Entwicklung einer solchen Organisationsstruktur, wie sie in Ansätzen nur in einigen Großstädten existiert, direkt entgegen gewirkt.

Hilfe zur Selbsthilfe sollte, um Erfolg zu haben, auf die speziellen Lebenslagen ihrer Adressaten eingehen. Wegen der großen sozialen und kulturellen Unterschiede zwischen den Zuwanderergruppen ist eine generelle, auf alle Zuwanderer zugeschnittene Sozialpolitik zum Scheitern verurteilt. Dennoch gibt es sowohl ethnienübergreifende (z. B. Frauen, Kinder) als auch ethniespezifische Problemlagen der Integration.

Soziale Gleichberechtigung kann denen, die der demokratische Staat zurückweist, nicht gewährt werden. Dies kann im konkreten Fall schwierige politische und moralische Güterabwägungen und Entscheidungen erzwingen. Auch harte Entscheidungen können dabei unvermeidbar sein. Vermeidbar sind jedoch unmenschliche Formen der Exklusion. Auch bei Abweisung dürfen fundamentale Menschenrechte nicht verletzt werden, so verlockend für manchen der Gedanke der Abschreckung sein mag. Ihre Wirkung erscheint zudem nach den Erfahrungen des Strafrechts meistens zweifelhaft.

Vermieden werden muss die Kriminalisierung der Zuwanderer im öffentlichen Bewusstsein und der politischen Praxis durch abwertende Begriffe. Sogenannte „Wirtschaftsflüchtlinge“ sind, selbst wenn sie über Schleuser illegal in die Bundesrepublik kamen, nicht gewöhnliche Kriminelle. Das Streben nach Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Lage ist aus guten Gründen in allen marktwirtschaftlichen Gesellschaften als Recht freier Bürger anerkannt und wird gesellschaftlich prämiert. Dieses Recht sollte auch Flüchtlingen aus Armutsgesellschaften als legitimes Motiv zuerkannt werden, was allerdings keine Akzeptanz ihres Zuwanderungswunsches bedeuten muss.

Kulturelle Gleichberechtigung

Die kulturelle Integration ausländischer Zuwanderer setzt voraus, dass auch ihre kulturellen Werte und Überlieferungen im Rahmen der Gesetzgebung und Verfassung ein anerkannter Teil der Nationalkultur werden können. Die hierfür be-

nötigten Freiheitsräume werden im modernen Verfassungsstaat geschützt. Er verteidigt durch Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Anerkennung von Menschenrechten und individuelle Bürgerrechte die individuelle Freiheit der Kultur, damit aber zugleich kulturelle gesellschaftliche Vielfalt und Dynamik. Er ist nicht nur de facto, sondern auch de lege multikulturell. Oder einfacher gesagt: Die Kultur des demokratischen Rechtsstaates, der Republik, ist pluralistisch.

Aus der individuellen Freiheit der Kultur im modernen Verfassungsstaat folgt, dass in ihm Kultur keine verbindlich vorgegebene kollektive Orientierungsgröße sein kann. In der Republik gibt es keine nationalen Religionen oder Kulturen, die für ihre Bürger verbindlich gemacht werden dürfen. Einem Deutschen, Franzosen oder Amerikaner eine bestimmte Religion oder Konfession als nationale Pflicht oder Eigenschaft vorzuschreiben, wäre ein Anschlag auf den Geist und die Bestimmungen ihrer Verfassungen. Die Kultur der Deutschen, der Bürger der Bundesrepublik Deutschland, kann immer nur der gesamte und in sich sehr vielfältige Güterkorb der kulturellen Werte aller deutschen Staatsbürger sein. "Die" oder "eine" für alle verbindlich definierte deutsche Kultur kann es in einem Verfassungsstaat nicht geben. So weit der Begriff der Nation mit kulturellen Überlieferungen und Werten verbunden wird, geschieht dies immer nur als selektive individuelle Entscheidung und Aneignung, die für die übrigen Bürger nicht zwingend verbindlich sind. Es bleibt den Bürgern Deutschlands überlassen, ob sie deutsche oder englische Romane, den Koran oder die Bibel lesen, ob sie Bach oder Louis Armstrong hören, ob sie in ihrer Freizeit in Museen gehen oder Sport treiben und ihren Urlaub in Deutschland oder im Ausland verbringen wollen.

Kulturelle Werte dürfen in der Republik individuell interpretiert, akzeptiert oder zurückgewiesen werden. Die Kultur der Republik wird somit unvermeidlich zu einer Mischung unterschiedlicher und häufig auch konfliktiver Güter und Werte. Be-

grenzt wird ihr Pluralismus allein durch die Verfassung und deren politische und rechtliche Ordnung. Diese bilden ihrerseits die Voraussetzung für die Offenheit und Vitalität des kulturellen Pluralismus der Republik. Der Schutz und die Akzeptanz dieses Pluralismus sind wiederum die Voraussetzung für eine friedliche und produktive Eingliederung von bislang Fremden und Fremdem in Staat und Gesellschaft Deutschlands – für deren kulturelle Vitalität und auch kulturelle Bereicherung.

Nach dem Grundgesetz darf die kulturelle Identität deutscher Staatsbürger politisch und gesetzlich nicht normiert werden. Ein Deutscher darf nach dem Grundgesetz Christ, Buddhist, Moslem oder konfessionslos sein, er kann sich als Bayer oder Norddeutscher definieren, er kann für oder gegen die Regierung sein, ja, er hat im Rahmen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung sogar einen weiten Spielraum für Fundamentalkritik an unseren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten. All diese Rechte müssen auch neuen Bürgern eingeräumt werden. Die Verleihung des Staatsbürgerrechtes kann daher nicht am Ende einer kulturellen Integration stehen, da letztere – von den Eckdaten der Grundrechte und der Gesetzgebung abgesehen – in einem freien Land, so auch in der Bundesrepublik, nicht definierbar ist. Hinzu kommt die wachsende Individualisierung und Pluralisierung der Lebensstile und Lebensräume unserer Gesellschaft. „Den integrierten Deutschen“, an dem die Integration der Ausländer zu messen wäre, gibt es nicht. Versuche, ihn zu konstruieren und zu fordern, sich an ihn anzupassen, sind mit dem freiheitlichen und pluralistischen Charakter der Kultur des demokratischen Verfassungsstaates unvereinbar. _____

Dieter Oberndörfer ist Professor für Politikwissenschaft in Freiburg/Breisgau und Vorsitzender des Arnold Bergstraesser Instituts. Er ist Gründungsmitglied und Vorstandsvorsitzender des Rats für Migration und im Wissenschaftlichen Beirat der Stiftung Entwicklung und Frieden.